

## ZBB 2010, 177

**UStG § 2 Abs. 2, § 17; InsO § 103**

**Vorsteuerberichtigung bei Uneinbringlichkeit der Entgelte infolge Insolvenzeröffnung unabhängig von der Erfüllungswahl des Insolvenzverwalters (Änderung der Rspr.)**

BFH, Urt. v. 22.10.2009 – V R 14/08 (FG Köln), ZIP 2010, 383 = DB 2010, 373 = DStR 2010, 323 = ZInsO 2010, 487

**Amtliche Leitsätze:**

1. Der Umsatzsteuer unterliegende Entgeltforderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen an den späteren Gemeinschuldner werden spätestens im Augenblick der Insolvenzeröffnung unbeschadet einer möglichen Insolvenzquote in voller Höhe uneinbringlich.
2. Wird das uneinbringlich gewordene Entgelt nachträglich vereinnahmt, ist der Umsatzsteuerbetrag erneut zu berichtigen (§ 17 Abs. 2 № 1 Satz 2 UStG). Das gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzverwalter die durch die Eröffnung uneinbringlich gewordene Forderung erfüllt (Änderung der Rechtsprechung).